



**AMTSBLATT  
der  
GEMEINDE BORCHTEN**

**27. Jahrgang, Nr. 69  
Herausgegeben am  
06.07.2017**

**Inhalt**

- 13. 2017 Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten über die öffentliche Bekanntmachung vom 27.06.2017 zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hirgenthal“.**
- 14. 2017 Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 06.07.2017 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

*Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“ wird eingeleitet.*

Ziel der Bauleitplanung ist die Änderung der zeichnerischen Festsetzungen. Auf dem Grundstück in Nordborchen, Flur 9, Flurstück 685 „Menkenfeld 2“ soll der bebaubare Bereich in südlicher Richtung des Grundstückes erweitert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ortsüblich bekannt zu machen.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Das Plangebiet „Hilgenthal“ befindet sich am östlichen Rand der Wohnbebauung von Nordborchen und wird von der Anliegerstraße „Menkenfeld“ erschlossen.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hilgenthal“

Grenze des Geltungsbereiches: 



# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 27.06.2017  
Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

# Bekanntmachung

## **des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Borchten**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), werden nachstehende Beschlüsse des Rates der Gemeinde Borchten vom 26.06.2017 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Borchten wird mit einer Bilanzsumme von 93.043.042,06 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 2.424.824,09 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 5.240.053,23 € auf 2.304.059,17 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von 2.424.824,09 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.649.665,07 € und der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 775.159,02 € ausgebucht.
3. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 weist im Wesentlichen folgende Ergebnisse aus:

### Schlussbilanz zum 31.12.2015

<b>Aktiva:</b>			<b>Passiva:</b>		
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	42.518.393,94
	1.1 Immaterielle VG	27.023,60			
	1.2 Sachanlagen	81.104.752,59	2.	Sonderposten	36.099.107,50
	1.3 Finanzanlagen	6.437.086,80			
			3.	Rückstellungen	8.310.420,89
2.	Umlaufvermögen				
	2.1 Vorräte	2.019.918,12	4.	Verbindlichkeiten	5.682.827,69
	2.2 Forderungen und sonstige VG	988.887,96			
	2.3 Liquide Mittel	2.304.059,17	5.	Passive RAP	432.292,04
3.	Aktive RAP	161.313,82			
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>93.043.042,06</b>	<b>Summe der Passiva</b>		<b>93.043.042,06</b>

## Ergebnisrechnung 2015

	<i>Erträge und Aufwendungen</i>	<i>Ergebnis 2015</i>
+	Ordentliche Erträge	23.332.708,51
-	Ordentliche Aufwendungen	- 26.071.501,63
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 2.738.793,12</b>
+	Finanzergebnis	313.969,03
=	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 2.424.824,09</b>
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 2.424.824,09</b>

## Finanzrechnung 2015

	<i>Ein- und Auszahlungen</i>	<i>Ergebnis 2015</i>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.788.949,79
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 22.992.663,47
=	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 1.203.713,68</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	3.011.403,46
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 4.611.426,17
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeiten</b>	<b>- 1.600.022,71</b>
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeiten (Tilgungen)	- 132.257,67
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 2.935.994,06</b>

Der vom Rat der Gemeinde Borchon festgestellte vollständige Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang -, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vom 10.07.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Gemeinde Borchon, Unter der Burg 1, 33178 Borchon, Zimmer 138, während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Borchon, 06.07.2017

(Allerdissen)  
Bürgermeister